

# Synopse GO Verbandstag 2016/2022

## Geschäftsordnung des Verbandstages

### Präambel

Diese Geschäftsordnung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht der Amtsträger vor.

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V. (BSN) erlässt zur Durchführung seiner Verbandstage diese Geschäftsordnung.

### § 2

#### Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn er dies auf Antrag beschließt.

### § 3

#### Einberufung

1. Das Präsidium beruft den Verbandstag gem. § 10, Nr. 2. der Satzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen (Datum des Poststempels).

2. Anträge zur Tagesordnung sind gem. § 10, Nr. 3 der Satzung mit einer Begründung mindestens drei Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Verbandstag dem Präsidium schriftlich einzureichen.

### § 4

#### Beschlussfähigkeit

Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist gem. § 10, Nr. 6 der Satzung beschlussfähig.

## Geschäftsordnung des Verbandstages

### Präambel

Diese Geschäftsordnung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche **bzw. diverse** Geschlecht der Amtsträger vor.

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V. (BSN) erlässt zur Durchführung seiner Verbandstage diese Geschäftsordnung.

### § 2

#### Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn er dies auf Antrag beschließt.

### § 3

#### Einberufung

1. Das Präsidium beruft den Verbandstag **gem. § 11.2.** der Satzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens sechs Wochen vorher **in schriftlicher Form** zu erfolgen. **Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim BSN hinterlegt haben, bekommen die Einladung auf elektronischem Weg. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem BSN zuletzt bekannte Adresse aus. Anlagen zur Einladung bzw. zur Tagesordnung können zum Download auf der Homepage des BSN bereitgestellt werden, auf jeweilige Anforderung eines Empfängers sind sie auf dem Postweg zu versenden.**

2. Anträge zur Tagesordnung sind gem. **§ 11.4.** der Satzung mit einer Begründung mindestens drei Wochen **(Datum des Poststempels)** vor dem Verbandstag **elektronisch oder postalisch beim Präsidium per Adresse der BSN-Geschäftsstelle eingehend** schriftlich einzureichen.

### § 4

#### Beschlussfähigkeit

Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist gem. **§ 11.7.** der Satzung beschlussfähig.

**§ 5**  
**Versammlungsleitung**

1. Der Verbandstag wird vom Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter verhindert ist, wählt der Verbandstag aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung des Verbandstages gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Dauer des Verbandstages, die Unterbrechung oder Aufhebung des Verbandstages anordnen. Über Einsprüche dagegen, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet der Verbandstag ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung; es sei denn, das Gremium beschließt etwas Anderes.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – gewährleisten.

**§ 6**  
**Worterteilung und Rednerfolge**

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
3. Jeder nach Satzung berechnigte Teilnehmer des Verbandstages kann sich an der Aussprache beteiligen; er darf nicht mitwirken und muss den Versammlungsraum verlassen bei Entscheidungen, die ihn in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

**§ 5**  
**Versammlungsformat**

Der Verbandstag tagt gem. § 11.3. der Satzung grundsätzlich in Präsenz. In besonderen Ausnahmesituationen kann der Verbandstag auch im Weg der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. In welcher Form der Verbandstag durchgeführt wird, entscheidet der Hauptausschuss.

**§ 6**  
**Versammlungsleitung**

1. Der Verbandstag wird vom Präsidenten ~~bzw.~~ **vertretungsweise von** seinem Stellvertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls ~~der Versammlungsleiter beide~~ **ist sind**, wählt der Verbandstag aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung des Verbandstages gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Dauer des Verbandstages, die Unterbrechung oder Aufhebung des Verbandstages anordnen. Über Einsprüche dagegen, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste **in Papier- und/oder ggf. digitaler Form** sowie die Stimmberechtigung. ~~und gibt die Tagesordnung bekannt.~~ Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet der Verbandstag ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung; es sei denn, das Gremium beschließt etwas Anderes.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – gewährleisten.

**§ 7**  
**Worterteilung und Rednerfolge**

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
3. Jeder nach Satzung berechnigte Teilnehmer des Verbandstages kann sich an der Aussprache beteiligen; er darf nicht mitwirken und muss den Versammlungsraum verlassen bei Entscheidungen, die ihn in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. ~~Berichterstatter und~~ Der Antragsteller **erhalten erhält** zu Beginn und am Ende der Aussprache ~~ihres seines~~ Tagesordnungspunktes das Wort. ~~Sie können~~ **Er kann** sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ~~ihrer seiner~~ Wortmeldung ist vom Versamm-

5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

**§ 7**  
**Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann, falls erforderlich, jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

**§ 8**  
**Anträge**

1. Antragsberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des BSN sowie die Mitglieder des Hauptausschusses bzw. der Hauptausschuss als Gremium.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

**§ 9**  
**Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

**§ 10**  
**Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte, Begrenzung der Redezeit oder Ende der Rednerliste ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und evtl. ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte, Begrenzung der Redezeit oder Ende der Rednerliste stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte, Begrenzung der Redezeit oder Ende der Rednerliste sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

lungsleiter nachzukommen.

5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

**§ 8**  
**Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann, falls erforderlich, jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

**§ 9**  
**Anträge**

1. Antragsberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des BSN **durch ihre Delegierten** sowie die Mitglieder des Hauptausschusses bzw. der Hauptausschuss als Gremium.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

**§ 10**  
**Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

**§ 11**  
**Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte, Begrenzung der Redezeit oder Ende der Rednerliste ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und evtl. ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte, Begrenzung der Redezeit oder Ende der Rednerliste stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte, Begrenzung der Redezeit oder Ende der Rednerliste sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort.

#### **§ 11 Abstimmungen**

1. Stimmberechtigt sind nur die beim Verbandstag anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer. Eine juristische Person kann sich nur durch eine ihr angehörende natürliche Person (Vereinsmitglied, ehrenamtlicher Funktionsträger oder hauptamtlicher Mitarbeiter, im Fall eines Verbandes auch Mitglied eines ihm angehörenden Vereins) vertreten lassen. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Vollmacht zu führen. Als Vollmacht gilt auch die schriftliche Anmeldung durch die entsendende juristische Person. Eine natürliche Person kann jeweils nur eine juristische Person vertreten.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Änderungs- und Zusatzanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es auf Antrag vom Verbandstag beschlossen wird.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Mehrheitsfindung nicht berücksichtigt.

#### **§ 12 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Ohne Einhaltung einer Frist oder der Schriftform vorschlagsberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des BSN bzw. deren bevollmächtigte Vertreter gem. § 11 Nr. 1. dieser Geschäftsordnung sowie die Mitglieder des Hauptausschusses bzw. der Hauptausschuss als Gremium, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
3. Nach der Wahl des Präsidenten hat dieser vor der Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder das erste Vorschlagsrecht.
4. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim, wenn der Verbandstag nichts anderes beschließt.
5. Vor Wahlen ist auf Vorschlag des Präsidiums und/oder aus der Versammlung ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern durch den Verbandstag zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
6. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
7. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagene

4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller ~~oder dem Berichterstatter~~ das Wort.

#### **§ 12 Abstimmungen**

1. Stimmberechtigt sind nur die beim Verbandstag anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer. Eine juristische Person kann sich nur durch eine ihr angehörende natürliche Person (Vereinsmitglied, ehrenamtlicher Funktionsträger oder hauptamtlicher Mitarbeiter, im Fall eines Verbandes auch Mitglied eines ihm angehörenden Vereins) vertreten lassen. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Vollmacht zu führen. Als Vollmacht gilt auch die schriftliche Anmeldung durch die entsendende juristische Person. Eine natürliche Person kann jeweils nur eine juristische Person vertreten.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Änderungs- und Zusatzanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es auf Antrag vom Verbandstag beschlossen wird.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Mehrheitsfindung nicht berücksichtigt.

#### **§ 13 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Ohne Einhaltung einer Frist oder der Schriftform vorschlagsberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des BSN bzw. deren bevollmächtigte Vertreter gem. § 12.1. dieser Geschäftsordnung sowie die Mitglieder des Hauptausschusses bzw. der Hauptausschuss als Gremium, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
3. Nach der Wahl des Präsidenten hat dieser vor der Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder das erste Vorschlagsrecht.
4. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim, wenn der Verbandstag nichts anderes beschließt.
5. Vor Wahlen ist auf Vorschlag des Präsidiums und/oder aus der Versammlung ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern durch den Verbandstag zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
6. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
7. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagene

nen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

8. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall ihrer Wahl das Amt annehmen.

9. Auf Antrag kann der Verbandstag eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Während der Debatte hat der betroffene Kandidat den Versammlungsraum zu verlassen.

10. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Wahlleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

11. Bei Einzelwahlen (z. B. die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen) ist jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

12. Wahlen für gleichartige Ämter (z. B. Wahl der fünf weiteren Vizepräsidenten oder der Hauptausschussmitglieder gem. § 10 Nr. 9.5.) der Satzung) werden gemeinsam vorgenommen (Blockwahl). Hierbei sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, sofern sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

13. Stimmabgaben für nicht vorgeschlagene Bewerber führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Mehrheitsfindung nicht berücksichtigt.

14. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 Prozent der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen sind.

15. Erreicht ein Kandidat oder erreichen mehrere Kandidaten die Mehrheit nicht, so findet eine Stichwahl unter allen nicht gewählten Kandidaten statt. Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

16. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl zwischen diesen. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit. Führt auch die Stichwahl wieder zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

17. Alle Bewerber bei Wahlen müssen sich vorstellen, wenn die Mehrheit des Verbandstages sich dafür entscheidet.

### § 13

#### Versammlungsprotokolle

1. Über alle Verbandstage sind gem. § 10, Nr. 10. der Satzung Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer/innen, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

nen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

8. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall ihrer Wahl das Amt annehmen.

9. Auf Antrag kann der Verbandstag eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Während der Debatte hat der betroffene Kandidat den Versammlungsraum zu verlassen.

10. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Wahlleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

11. Bei Einzelwahlen (z. B. die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen) ist jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

12. Wahlen für gleichartige Ämter (z. B. Wahl der fünf weiteren Vizepräsidenten oder der Hauptausschussmitglieder gem. § 11.10.5. der Satzung) werden gemeinsam vorgenommen (Blockwahl). Hierbei sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, sofern sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

13. Stimmabgaben für nicht vorgeschlagene Bewerber führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Mehrheitsfindung nicht berücksichtigt.

14. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 Prozent der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen sind.

15. Erreicht ein Kandidat oder erreichen mehrere Kandidaten die Mehrheit nicht, so findet eine Stichwahl unter allen nicht gewählten Kandidaten statt. Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

16. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl zwischen diesen. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit. Führt auch die Stichwahl wieder zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

17. Alle Bewerber bei Wahlen müssen sich vorstellen, wenn die Mehrheit des Verbandstages sich dafür entscheidet.

### § 14

#### Versammlungsprotokolle

1. Über alle Verbandstage sind gem. § 11.11. der Satzung Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

2. Die Protokolle sind gem. § 10, Nr. 11. der Satzung jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen, der ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle des BSN sein soll, und spätestens innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern und Organen und Gremien des BSN zuzustellen.

3. Die Protokolle gelten gem. § 10, Nr. 12. der Satzung als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Datum des Poststempels) schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist. Einsprüche sind beim Versammlungsleiter schriftlich anzumelden.

4. Helfen der Versammlungsleiter und der Protokollant dem Einspruch nicht ab, entscheidet gem. § 10, Nr. 13. der Satzung der Hauptausschuss, in unaufschiebbaren Angelegenheiten das Präsidium, abschließend über den Einspruch.

5. Über die Entscheidung zum Einspruch ist das Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, gem. § 10, Nr. 14. der Satzung schriftlich zu informieren. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, sind die Gründe hierfür anzugeben.

#### **§ 14**

##### **Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds des BSN oder des Hauptausschusses durch den Verbandstag zu beschließen.

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Verbandstages vom 27.08.2016 in Kraft und ersetzt die Fassung, die das Präsidium infolge einer Satzungsänderung auf Verlangen des Amtsgerichts Hannover am 19.06.2013 gem. § 23, Nr. 2. der Satzung vorgenommen hat.

2. Die Protokolle sind gem. **§ 11.12.** der Satzung jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen, der ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle des BSN sein soll, und spätestens innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern und Organen und Gremien des BSN **schriftlich auf elektronischem oder postalischem Weg** zuzustellen.

3. Die Protokolle gelten gem. **§ 11.13.** der Satzung als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich **auf elektronischem oder postalischem Weg** Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist. Einsprüche sind beim Versammlungsleiter **per Adresse der BSN-Geschäftsstelle schriftlich eingehend** anzumelden.

4. Helfen der Versammlungsleiter und der Protokollant dem Einspruch nicht ab, entscheidet gem. **§ 11.14.** der Satzung der Hauptausschuss, in unaufschiebbaren Angelegenheiten das Präsidium, abschließend über den Einspruch.

5. Über die Entscheidung zum Einspruch ist das Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, gem. **§ 11.15.** der Satzung schriftlich zu informieren. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, sind die Gründe hierfür anzugeben.

#### **§ 15**

##### **Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds des BSN oder des Hauptausschusses durch den Verbandstag zu beschließen.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten**

**Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Verbandstages vom 07.05.2022 in Kraft und ersetzt die Fassung des Verbandstags vom 27.08.2016**